

Ordnung zur Prävention von Grenzüberschreitungen oder sexueller Gewalt durch Mitarbeitende¹ gegenüber minderjährigen und erwachsenen zu Betreuenden in Einrichtungen und Diensten der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.

Anspruch der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.

Die Katholische Jugendfürsorge München ist Träger sozialer Dienste und Einrichtungen in denen Menschen gepflegt, begleitet, gefördert und beraten werden. Die Arbeit mit den Menschen ist nur möglich in einer Atmosphäre der Offenheit, Transparenz, des Vertrauens und der persönlichen Nähe im Rahmen von klaren, bekannten, durchschaubaren, verbindlichen und fachlichen bzw. organisatorisch begründeten Strukturen.

Die Mitarbeitenden sind sich dabei bewusst, dass die ihnen anvertrauten Menschen oft in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen. Die Haltungen und demzufolge die Handlungen der Mitarbeitenden gegenüber den zu Betreuenden sind daher geprägt vom Respekt vor der Würde jeder*s, Einzelne*n, von Offenheit, Transparenz und uneigennütziger Nähe und angemessener Distanz.

Die Umsetzung der Rechte der zu Betreuenden gemäß der UN Kinderrechts- und Behindertenkommission und im Besonderen das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Selbstbestimmung über die eigene Person, das Recht auf Beschwerde und das Recht auf Information und Bildung im Bereich der Körperwahrnehmung, Sexualität, Liebe, Partnerschaft und Formen der sexuellen Gewalt, sind dabei unabdingbare Aufgaben bei der Arbeit in den Einrichtungen und Diensten der KJF München.

Der Träger verpflichtet sich demnach in allen seinen Einrichtungen und Diensten eine Kultur der Grenzachtung zu schaffen, die sowohl das Etablieren von strukturellen Rahmenbedingungen als auch das Entwickeln von pädagogischen Konzepten beinhaltet, die zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Gewalt notwendig sind. Dabei ist das Pflegen grenzachtender Haltungen/Regeln der Mitarbeitenden, die ständige Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeptionen, orientiert an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, und die kontinuierliche Überprüfung struktureller Rahmenbedingung eine Voraussetzung.

Die Katholische Jugendfürsorge München erwartet von allen (auch externen) hauptberuflich und nebenberuflich Mitarbeitenden und von ehrenamtlich Tätigen, diesen Anspruch ausnahmslos in ihrer Haltung und in ihrem Verhalten zu erfüllen.

¹ Mitberücksichtigt wird sexuelle Gewalt durch zu Betreuende und Täter*innen von außen

Die Präventionsordnung ist für alle Führungskräfte und Mitarbeitenden der Katholischen Jugendfürsorge verbindlich.

I. Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.

Ziele der Präventionsarbeit sind:

- Etablierung einer klaren, bekannten, durchschaubaren, verbindlichen, fachlich und organisatorisch begründeten Unternehmensstruktur (institutionelle Regeln, Dienstanweisungen², Bewerbungsverfahren etc.)
- Schaffung von allgemeingültigen Grundsätzen die, die Beteiligung und Beschwerde der Mitarbeitenden, Eltern, gesetzlichen Vertreter*innen und anderer Personen regeln und diesen bekannt sind
- Schaffung von Verfahrens- und Handlungsanweisungen (VAs) im Umgang mit sexueller Gewalt zur Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden und zur Aufdeckung von sexueller Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende, zu Betreuende und Täter*innen von außen
- Umsetzung und kontinuierliche Überarbeitung von pädagogischen Konzepten in Bezug auf die Themen: Beteiligung, die Beschwerde(wege) und der Sexualpädagogik angepasst an die Rechte und Bedürfnisse der zu Betreuenden
- Sensibilisieren, informieren und schulen der Mitarbeitenden durch Informationsveranstaltungen und Trainings zu den Themen: Sexualität, sexuelle Gewalt und präventiven Maßnahmen im Alltag
- Information der Mitarbeitenden über interne und externe Beratungsangebote
- Schaffung struktureller und pädagogischer Schutzmaßnahmen für zu Betreuende:
 - klar erkennbares und nachvollziehbares Beschwerdemanagement
 - Beteiligung der zu Betreuenden an allen sie betreffenden Themen und Entscheidungen (Teilhabe und Selbstbestimmung)
 - Präventionsangebote (pädagogische Konzeption):
 - Information statt Abschreckung und Verbote
 - Widerstandskraft stärken! Altersgerechte Widerstandsformen trainieren
 - Grenzachtende Normen vorgeben
 - Umgang mit neuen Medien trainieren (virtuelle Gewaltdarstellungen)

² Im Rahmen von Dienstanweisungen nutzen der Träger/Vorgesetzte die Möglichkeit, Verhaltensanweisungen zu geben, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

Im Sinne einer „Kultur der Grenzachtung“ werden Dienstanweisungen und Verhaltensregeln in schriftlicher Form festgeschrieben, um eine fachlich adäquate Distanz bzw. einen respektvollen Umgang zwischen den zu Betreuenden und Mitarbeitenden sicherzustellen.

- Ernennung und Bekanntmachung von Frauen-/Mädchen-/Männer-und Jungenbeauftragte*n und deren Aufgabenbereich
 - Bildungsangebote zu Themen der Körperwahrnehmung, Sexualität, Liebe, Partnerschaft und Formen der sexuellen Gewalt - gemäß gültiger wissenschaftlicher Standards - als fester Bestandteil pädagogischen Handelns
 - Bereitstellung von geeignetem Informations- und Präventionsmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit: klare Positionierung der KJF gegen sexuelle Gewalt innerhalb (und außerhalb) der Einrichtungen und Dienste des Trägers

2.

Geltungsbereich:

Die Präventionsordnung gilt für alle Einrichtungen und Dienste der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V..

3.

Begriffsbestimmungen

a)

Der Begriff der „sexuellen Gewalt“ i. S. d. Präventionsordnung umfasst neben allen strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch verbale und tätliche sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. Die Begriffe „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ sind gleichbedeutend.

Die Präventionsordnung betrifft alle sexualbezogenen Verhaltens- und Umgangsweisen gegenüber minderjährigen und erwachsenen zu Betreuenden. Kennzeichnend sind die fehlende Gleichheit (Alter, Kognition, sozial-emotionale Kompetenz, körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung etc.) der Interagierenden und/oder die fehlende Zustimmung eines*einer Beteiligten. Erfasst sind alle Handlungen zur Vorbereitung, Anwendung und Geheimhaltung/Verdeckung sexualisierter Gewalt.

b)

Prävention umfasst die oben beschriebenen Maßnahmen, um sexuelle Gewalt bereits im Vorfeld zu verhindern (Prävention), oder so schnell wie möglich zu stoppen (Verfahrensleitungen zum Umgang mit sexueller Gewalt). Präventive Maßnahmen setzen auf struktureller und pädagogischer Ebene an. Hierzu zählen unter anderen die Strukturen der Einrichtung, die Haltungen und Handlungen auf der Ebene der Leitungen, der Mitarbeitenden und das jeweilige pädagogische Konzept.

c)

Mitarbeitende i. S. d. Präventionsordnung sind alle Mitarbeitenden der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mitarbeitenden haupt-, neben- oder freiberuflich für die KJF tätig sind oder ob sie ehrenamtlich tätig sind.

d)

Der in dieser Präventionsordnung verwendete Begriff „Betreute“ umfasst alle der Katholischen Jugendfürsorge anvertrauten Menschen, die minderjährig bzw. volljährig und/oder geistig, psychisch oder körperlich beeinträchtigt sind. Bei diesem Personenkreis besteht aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung, Opfer sexueller Gewalt zu werden.

II. Institutionelles Schutzkonzept

1.

Die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von zu Betreuenden beschäftigt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung (geforderte Haltung und Handlungskompetenz) verfügen.

Zur Prävention von sexueller Gewalt und der Umgang mit (Verdachts-)Fällen gemäß der Verfahrensanweisung bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (VA-Grenzüberschreitungen, -sexuelle Gewalt durch Mitarbeitende, -sexuelle Gewalt unter zu Betreuenden, -sexuelle Gewalt von Externen, -Dokumentation im Fall von sexueller Gewalt) institutionelle Regelungen, Selbstverpflichtungserklärungen, Dienstanweisungen und pädagogische Konzepte werden daher in Bewerbungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit, in weiterführenden Mitarbeitergesprächen und durch Schulungen und Informationsveranstaltungen in geeigneter Weise entsprechend dem Arbeits- und Aufgabenbereich behandelt.

Die Teilnahme an Schulungen gem. Ziff. III der Präventionsordnung ist für alle Mitarbeitenden, die in einem entsprechenden Arbeits- und Aufgabenbereich tätig sind, verpflichtend, wobei für ehrenamtlich Tätige Ziff. II.2 gilt.

Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu Betreuenden Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB oder nach einer vergleichbaren Norm ausländischen Rechts verurteilt worden sind. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass eine strafgerichtliche Untersuchung wegen eines der vorstehenden Delikte gegen die Person eröffnet wurde.

2.

Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen:

a)

Die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. wendet bei der Auswahl der im Bereich der Arbeit mit zu Betreuenden eingesetzten Ehrenamtlichen größtmögliche Sorgfalt in Hinblick auf die fachliche und persönliche Eignung dieser Personen an.

b)

Der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte bei der Betreuung zu Betreuender setzt – neben erweitertem Führungszeugnis und Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung gemäß Ziff. II 3 und 4 - in der Regel eine nachgewiesene Schulung gem. Ziff. III der Präventionsordnung voraus.

3.

Erweitertes Führungszeugnis:

a)

Die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. verpflichtet sich, vor der Einstellung oder dem Einsatz eines Mitarbeitenden sowie im regelmäßigen Abstand von 3-5 Jahren Einsicht in das jeweils aktuelle erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 BZRG des Mitarbeitenden zu nehmen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von Art und Umfang der Beschäftigung von Mitarbeitenden.

b)

Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Präventionsordnung bereits eingesetzt sind, sind in gleicher Weise zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

4.

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung:

Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen, die im Kontakt mit zu Betreuenden sind, haben die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung gem. den Anlagen zu dieser Präventionsordnung abzugeben.

5.

In Präventionsfragen geschulte Person als Präventionsbeauftragte (zur Vermeidung von sexueller Gewalt):

Die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. bestellt eine in Präventionsfragen geschulte Person, die sie bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende, Betreuende und Täter*innen von außen unterstützt.

Wichtigste Kriterien für die Auswahl und Benennung einer geschulten Person sind große Erfahrung im Umgang mit Betreuten, bevorzugt erworben in der Berufsausübung und durch persönliche Integrität.

Die geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Schulungen für Mitarbeitende:
 - Definition von sexueller Gewalt an zu Betreuenden
 - Täter*innenkreis
 - Täter*innenstrategien
 - Psychodynamiken der Opfer (Opferschutz)
 - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
 - Konstruktive Kommunikations- Konfliktfähigkeit
 - Unterstützung bei der Entwicklung und Fortschreibung von pädagogischen Konzepten zur Prävention von sexueller Gewalt
 - Information zu den Verfahrensanleitungen und Dienstanweisungen zum Umgang mit sexueller Gewalt
- Bereitstellung von Präventionsmaterialien
- Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort
- Ansprechpartner*in für alle Fragen der Prävention
- Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten
- Kooperation mit der diözesanen Koordinationsstelle

6.

Beratungs- und Beschwerdewege vor Ort:

Die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. beschreibt und veröffentlicht für alle zugänglich und verständlich interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die zu Betreuenden und deren Personensorgeberechtigte.

Beratungs- und Beschwerdewege für Mitarbeitende, andere Einrichtungen, Ämter, Sorgeberechtigte und andere Personen insb. bei Verdachtsfällen sind in der mitgeltenden Verfahrensanweisung (VA-Grenzüberschreitungen, -sexuelle Gewalt

durch Mitarbeitende, -sexuelle Gewalt unter zu Betreuenden, -sexuelle Gewalt von Externen, -Dokumentation im Fall von sexueller Gewalt) festgelegt.

7.

Be- und Aufarbeitung eines Verdachtsfalls:

Die einzelnen Handlungsschritte sind in der mitgeltenden Verfahrensanweisung bei Verdacht auf Grenzüberschreitung (VA-Grenzüberschreitungen, -sexuelle Gewalt durch Mitarbeitende, -sexuelle Gewalt unter zu Betreuenden, -sexuelle Gewalt von Externen, -Dokumentation im Fall von sexueller Gewalt) festgelegt.

III. Schulungen

1.

Schulungen von Mitarbeitenden

Für Mitarbeitende werden regelmäßig Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an minderjährigen oder volljährigen Betreuten angeboten.

Die Schulungen behandeln insbesondere:

- Definition von sexueller Gewalt an zu Betreuenden
- Täter*innenkreis
- Täter*innenstrategien
- Psychodynamiken der Opfer (Opferschutz)
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- Konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Unterstützung bei der Entwicklung und Fortschreibung von pädagogischen Konzepten zur Prävention von sexueller Gewalt
- Information zu den Verfahrensanleitungen, institutionellen Regeln im Umgang mit zu Betreuenden zur Prävention und in Verdachtsfällen von sexueller Gewalt und Dienstanweisungen zum Umgang mit sexueller Gewalt
- Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten

2.

Schulungen von Mitarbeitenden in leitender Verantwortung:

Alle Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit zu Betreuenden in leitender Verantwortung stehen, werden zu Fragen der Prävention und im Umgang mit sexueller Gewalt besonders geschult.

Die Schulungen beinhalten über die in vorstehender Ziff. 1 genannten Themen weitere Schulungsinhalte, beispielsweise:

- Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Alle geltenden Verfahrensanleitungen zum Umgang mit sexueller Gewalt
- Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes von zu Betreuenden, insb. durch Vorkehrungen zur Erschwerung der Straftaten
- Information über Schulungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden
- Ziel und Inhalt dieser Ordnung

V. Diese Präventionsordnung tritt am 15.08.2020 in Kraft.

VI. Mitgeltende Unterlagen/ Vorgabedokumente

VA Erweitertes Führungszeugnis

Formular Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

VA Verdacht auf Grenzüberschreitung u.a. nebst Anlagen

VII. Verteiler:

Alle Mitarbeitenden